



Beschlussvorlage 2017/058	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.02.2017	öffentlich

Antrag der SPD auf Einführung von Stadtteilbudgets: Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Beschlussvorschlag:

Das Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 23. Januar 2017 mit der Aussage, dass eigenverantwortliche Stadtteilbudget gemeinde- und haushaltsrechtlich nicht zulässig sind, wird zur Kenntnis genommen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. August 2016 beantragte die SPD-Stadtratsfraktion für die Haushaltsstelle 0000.6580 die Einrichtung von Stadtteilbudgets im Haushaltsjahr 2017, verbunden mit dem Auftrag der Ermittlung der Grundlagen. Ein Betrag in Höhe von 5 000 € wurde vorgeschlagen.

Im Finanz-, Personal, und Organisationsausschuss am 23. November 2016 (FPOA VI 2016/380 - ☞ Anlage 1) wurde dieser Antrag vorgestellt und beraten. Die Verwaltung hatte hierzu eine umfangreiche gutachterliche Stellungnahme erarbeitet und vorgelegt.

Im Ergebnis wurde die Verwaltung beauftragt, durch eine externe rechtliche Beratung die Fragestellung nochmals vertiefen zu lassen.

Die Verwaltung hat daraufhin die nachfolgenden Institutionen eingebunden:

- Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- Innenministerium,
- Bayerische Kommunale Prüfungsverband,
- Bayerischer Gemeindetag, sowie
- Bayerischer Städtetag.

Die fünf angefragten Institutionen einigten sich, dass stellvertretend für alle der Bayerische Kommunale Prüfungsverband eine (kostenpflichtige) gutachterliche Stellungnahme abgibt.

2. Rechtliche Ausführungen

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 legte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband seine gutachterliche Stellungnahme vor.

Im Ergebnis kommt er zum Schluss, dass die Einführung von eigenverantwortlichen Stadtteilbudgets rechtlich nicht zulässig ist. Auf die Ausführungen des Bayerischen Kommunale Prüfungsverband (☞ Anlage 2) darf verwiesen werden.